

Rahmenordnung

für die Horte an den Grundschulen der Bernostiftung

Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein

Inhalt

Präambel

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags der Horte
- § 3 Rechtsstellung
- § 4 Geltungsbereich
- § 5 Hortaufnahme
- § 6 Informationsrechte und Elternkooperation
- § 7 Wahl des Elternrates und Elternversammlungen
- § 8 Mitwirkung und Beteiligung von Kindern
- § 9 Inklusion
- § 10 Pädagogisches Handeln bei unangemessenem Verhalten des Kindes
- § 11 Hortleitung
- § 12 Pädagogische Fachkräfte
- § 13 Erzieherkonferenz
- § 14 Inkrafttreten

Soweit die Rahmenordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt dies für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen bei Frauen werden in der weiblichen Form geführt.

Eltern im Sinne dieser Ordnung sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten.

Präambel

Die Rahmenordnung ist den katholischen Horten in Trägerschaft der Bernostiftung Leitlinie und Hilfe zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und Bildungsaufgaben unter einem christlichen Menschenbild. Eltern, Kinder und pädagogische Fachkräfte sind aufgefordert, durch die Verwirklichung der in der Rahmenordnung festgelegten Grundsätze mitzuhelfen, dass die katholischen Horte ihre wichtige Aufgabe in unserer pluralen Gesellschaft erfüllen. Pädagogen mit ihrem christlichen Vorbild und verantwortungsvolle Eltern und Kinder tragen zum Gelingen einer Atmosphäre bei, in der Hilfsbereitschaft, Vertrauen und gegenseitige Achtung voneinander gedeihen können.

Die weltanschaulichen und pädagogischen Aussagen der Rahmenordnung orientieren sich insbesondere an den „Qualitätskriterien für Katholische Schulen. Ein Orientierungsrahmen“ (2009) und „Erziehung und Bildung im Geist der Frohen Botschaft. Sieben Thesen zum Selbstverständnis und Auftrag Katholischer Schulen“ (2016) des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz sowie der Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils „Über die christliche Erziehung“, an dem Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland über „Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich“.



§ 1 Zielsetzung

(1) Die katholischen Horte in Trägerschaft der Bernostiftung sind ein Angebot an Eltern, die für ihre Kinder eine im katholischen Glauben wurzelnde, am christlichen Menschenbild orientierte Bildung und Erziehung in Wahrnehmung ihrer Elternrechte und –pflichten bejahen und wünschen. Unterstützend zur Begleitung der Kinder durch ihre Eltern und die Bildung und Erziehung in der Schule, bieten Horte einen verlässlichen Rahmen für die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie.

In einer Zeit von sich ständig verändernden Bedingungen für das Aufwachsen finden die Kinder in einem geschützten Rahmen gleichaltrige Spielpartner und die Möglichkeit von vielfältigen Lern- und Lebenserfahrungen. Der Hort stellt einen Ausgleich zum Schulvormittag dar und setzt seinen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag um. Im Sinne des ganzheitlichen Lernens wird die Bildungsqualität von Hort und Schule durchgängig erfahrbar.

Die Haltung des Pädagogen dem Kind gegenüber ist das christliche Bild vom Menschen. Die pädagogischen Fachkräfte verbinden Fachkompetenz mit Wertevermittlung und geben den Kindern damit Orientierung.

(2) Die katholischen Horte in Trägerschaft der Bernostiftung beachten den Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag, der sich aus dem Kindertagesstättenförderungsgesetz (KiföG) und der Bildungskonzeption des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergibt. Die im Hort tätigen Fachkräfte tragen dafür Sorge, dass die Kinder eine Umgebung vorfinden, die die Kinder in ihrer Entwicklung unterstützt, es ihnen ermöglicht, ihre Anlagen zu entfalten und sich zu ganzheitlichen, selbstständigen und gemeinschaftsverbundenen Persönlichkeiten zu entwickeln. Die Entfaltung der schöpferischen Kräfte des Kindes, sein Bestreben die Welt für sich zu erkennen, zu entdecken und zu gestalten, stehen im Mittelpunkt des Bemühens der pädagogischen Fachkräfte. Dabei wird die Bedeutung des Einzelnen für die Gemeinschaft erfahrbar. Jedes Kind wird zudem in seiner Wahrnehmung gestärkt, ein wertvoller Teil der Familie und unserer Gesellschaft zu sein. Gegenseitige Rücksichtnahme, Achtsamkeit, respektvolles Miteinander und ein solidarisches Eintreten füreinander sind Werte, die unsere Familien und unsere Beziehungen stärken und das Miteinander im Hort prägen sollen.

(3) Eine Einbindung religiöser Erfahrungen und die Gestaltung des christlichen Jahreskreises bestimmen den Hortalltag. Mit der Schule werden gemeinsame Rituale gepflegt und in der Gestaltung von Räumen, der Ausgestaltung von Festen und Höhepunkten ist der christliche Geist erkennbar.

(4) Die katholischen Horte in Trägerschaft der Bernostiftung unterstützen das Anliegen der Ökumene. Dazu gehört, andere Überzeugungen zu respektieren und sich um gegenseitiges Verständnis und um die Vertiefung des christlichen Glaubens zu bemühen.

§ 2 Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags von Horten

(1) Die Bernostiftung – Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein, wirkt bei der Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages der Horte mit den pädagogischen Fachkräften und den Eltern nach Maßgabe dieser Rahmenordnung zusammen.

(2) Jeder Hort ist für die Erfüllung des eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrages nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, dem KiföG M-V und der Bildungskonzeption des Landes M-V verantwortlich. Ziel ist es, die Entwicklung des einzelnen Kindes zu einer gemeinschaftsfähigen



und selbstständigen Persönlichkeit durch attraktive Freizeitangebote und geeignete Formen des Zusammenlebens zu unterstützen. Die Horte arbeiten umfangreich mit den Grundschulen zusammen.

Gemeinsame Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften und Lehrern sichern ein gemeinsames Verständnis von Bildung, Erziehung und Methodik.

(3) Jeder Hort gestaltet auf der Grundlage der zugehörigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Hortalltag und die Ferien, sowie ihre personellen und sächlichen Angelegenheiten selbstständig und in eigener Verantwortung. Der Hort verfügt über ein pädagogisches Konzept und eine Leistungsvereinbarung. Hier werden aktuelle pädagogische Anforderungen deutlich. Die kontinuierliche Weiterentwicklung ist eine elementare Führungsaufgabe der Leitungskräfte. Die Bernostiftung als Träger unterstützt die Horte in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung bezüglich der Umsetzung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages.

(4) Die pädagogischen Fachkräfte pflegen eine aktive Kooperation mit den Eltern und achten sie als die kompetenten Partner für ihr Kind. Die Eltern nehmen ihre Mitwirkungsmöglichkeit durch den Hortelternrat wahr. Die Zusammenarbeit ist durch Transparenz und Information gekennzeichnet. Der Hort bietet Platz für Begegnung der Familien untereinander und beteiligt die Eltern nach ihren Fähigkeiten an der Gestaltung des Alltags.

(5) Die Beachtung des Kindeswohls obliegt den pädagogischen Fachkräften und den Eltern gleichermaßen. In ihrer Verantwortung liegt es, jedem Anschein von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderer Gefährdungen des Kindeswohls nachzugehen. Die gesetzlichen Regelungen aus dem SGB VIII §8a als auch das Rahmenschutzkonzept der Bernostiftung und das institutionelle Schutzkonzept („Gewaltschutzkonzept“) der Horte finden vollumfänglich Beachtung. Die im Hort tätigen pädagogischen Fachkräfte entscheiden nach den Vorgaben des institutionellen Schutzkonzeptes („Gewaltschutzkonzept“) rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer zuständiger Stellen.

(6) Die Horte arbeiten auf der aktuellen Grundlage des KTK- Gütesiegels (KTK- Katholische Tagesstätten für Kinder). Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sind gemeinsame Aufgabe der Hortleitung, der pädagogischen Fachkräfte, als auch des Trägers. Die definierten Qualitätsstandards in der Rahmenordnung, das Leitbild der Bernostiftung und das pädagogische Konzept sind unter Beachtung der aktuellen gesetzlichen Grundlagen bindend. Sie werden durch Maßnahmen der Evaluation und dem Einschluss von Methoden der empirischen Sozialforschung weiterentwickelt.

(7) Die Horte der Bernostiftung sind Kooperationspartner für die sozialpädagogischen Fachschulen und Ausbildungsstätten und leisten damit einen Beitrag zur Ausbildung von pädagogischen Fachkräften. Das Förderwerk für sozialpädagogische Fachkräfte des Erzbistums ist in besonderer Weise ein Kooperationspartner. Die Ausbildung wird in umfassender Qualität von den Praxisanleitern begleitet. Grundlage ist der Praxisleitfaden für die Horte der Bernostiftung.

(8) Die Zeit-, Organisations- und Raumstruktur des Hortes ermöglicht den Kindern gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung ein Höchstmaß an Mitwirkung und Selbstbestimmung in allen sie selbst betreffenden Angelegenheiten. Der freizeitpädagogische Bereich wird somit seinem Auftrag gerecht, dass die Kinder ihren Bildungs- und Entwicklungsweg individuell und eigenverantwortlich gestalten und zur Selbstständigkeit gelangen können. Die Kinder sind ihrem Alter und ihrer



Verantwortungsfähigkeit entsprechend an der Auswahl der Freizeitangebote und der Gestaltung des Tagesablaufes zu beteiligen.

(9) Das Urteil der Kinder und ihrer Familien ist vorrangiger Maßstab für Qualität. In ihrem Bestreben, bestmögliche Qualität zu liefern und die Hortpädagogik auf dem zeitgemäßen Stand zu halten, arbeiten die Horte mit der Fachberatung, dem KTK-Fachverband und anderen Institutionen zusammen und orientieren sich an Fachliteratur und dem Stand der relevanten Wissenschaften. Durch interne Audits und Qualitätskonferenzen werden gleichbleibende Qualitätsstandards sichergestellt.

(10) Jeder Hort erstellt zur Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ein Hortkonzept und eine Hortordnung. Das Konzept dient der Qualitätssicherung. In ihm legt der Hort dar, wie er unter besonderer Berücksichtigung der Voraussetzungen der Kinder sowie der Merkmale der zugehörigen Grundschule und ihres regionalen und sozialen Umfelds den Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt. In der Hortordnung werden Abläufe zum Hortalltag für die Eltern transparent geregelt.

Die Zusammenarbeit mit der Grundschule ist in einer Kooperationsvereinbarung formuliert. Das Hortkonzept enthält Methoden zur Umsetzung der Bildungskonzeption und der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Die vom Träger definierten Qualitätsbereiche werden ebenso umgesetzt wie die Ziele und das Leitbild von Schule und Hort. Die Erstellung und Fortschreibung des Hortkonzeptes erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Träger. Der Hortelternrat wird als Mitwirkungs-gremium der Eltern einbezogen. Das Hortkonzept bedarf der Genehmigung des Trägers. Der Hort berichtet gegenüber dem Träger die Weiterentwicklung des Hortkonzeptes. Zielvereinbarungen, die der Träger mit der Hortleitung trifft, gestalten den Prozess transparent und verbindlich.

(11) Pädagogische Fachkräfte sind verpflichtet, an Tests, Befragungen, Erhebungen zur Evaluation teilzunehmen, welche im Rahmen der Qualitätsentwicklung stattfinden. Der Träger regelt das nähere Vorgehen zu Qualitätsentwicklung und Evaluation.

§ 3 Rechtsstellung

(1) Die Bernostiftung als Träger der Horte an den Standorten der Grundschulen in Trägerschaft der Bernostiftung ist anerkannter Träger der Freien Jugendhilfe.

(2) Die Bernostiftung ist der Anstellungsträger der an den Horten beschäftigten pädagogischen Fachkräfte. Die Aufsicht über die Horte übt der Stiftungsdirektor aus. Er ist Dienstvorgesetzter.

§ 4 Geltungsbereich

(1) Die Rahmenhortordnung gilt für die Horte an den katholischen Grundschulen in Trägerschaft der Bernostiftung.

§ 5 Hortaufnahme

(1) Das Hortjahr beginnt und endet mit dem Schuljahr gemäß dem Schulgesetz (SchulG) M-V. Somit wird für Kinder, die zum Schuljahresbeginn neu aufgenommen werden, eine Betreuung ab dem 01.08. vertraglich vereinbart.



(2) An den Schulvertrag ist ein Hortplatz gebunden. Dieser begründet sich in der engen Vernetzung zwischen Hort und Schule.

(3) Mit den Personensorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag geschlossen. Dieser wird in Verbindung mit dem Berechtigungsschein des zuständigen Jugendamtes der Wohnsitzgemeinde des Kindes gültig. Ändert sich die Wohnsitzgemeinde des Kindes bei einem Umzug sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, im Hort erneut einen gültigen Berechtigungsschein vorzulegen.

(4) Den Hort an der Grundschule können ausschließlich Kinder besuchen, die einen Schulplatz an einer Grundschule der Bernostiftung haben. Ausnahmen müssen von den Personensorgeberechtigten beantragt werden. Dies kann der Fall sein, wenn Schüler zeitweise in einer anderen Schule (z.B. Sprachheilschule) beschult werden und eine Rückkehr an die Grundschule angestrebt wird. Voraussetzung ist die Kapazität des Hortes.

(5) Die Personensorgeberechtigten erhalten mit dem Hortvertrag die Hortordnung, in der Schließzeiten, interne Regelungen sowie die Besonderheiten des pädagogischen Konzeptes formuliert sind.

(6) Der Betreuungsbedarf für die Ferien wird dem Hort rechtzeitig angezeigt. Zusätzliche Betreuungszeiten, die über die Finanzierung durch die öffentliche Hand hinaus gehen, werden den Eltern in Rechnung gestellt.

(7) Ist ein Kind aus Krankheit oder aus anderen zwingenden, nicht voraussehbaren Gründen verhindert, am Mittagessen und der Hortbetreuung teilzunehmen, so benachrichtigen die Eltern die Schule bzw. den Hort unverzüglich.

Ansteckende Krankheiten sind verpflichtend zu melden und bei Gesundheitschreibung in der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen.

(8) Der Betreuungsvertrag endet

- mit dem letzten Schultag der 4. Klasse, sofern das Kind die 4. Klasse nicht wiederholt.
- durch Kündigung gemäß Schulvertrag oder
- wenn die Bernostiftung die Trägerschaft des Hortes aufgibt.

§ 6 Informationsrechte und Elternkooperation

(1) Eltern im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Personen, denen das Personensorgerecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Kind zusteht. Als Eltern im Sinne des Gesetzes gelten auch

- Personen, die an Stelle der nach bürgerlichem Recht Personensorgeberechtigten das Kind in ständiger Obhut haben oder denen durch gerichtliche Entscheidung die Personensorge ganz oder teilweise übertragen wurde, ohne das Kind in ständiger Obhut zu haben.
- Personen, die bei Heimunterbringung für die Erziehung des Kindes verantwortlich sind, sofern die Personensorgeberechtigten der Schule und dem Hort den entsprechenden Sachverhalt mitgeteilt und dabei bestimmt haben, dass die anderen Personen als Eltern im Sinne dieses Gesetzes gelten sollen.

(2) Die Pflicht und das natürliche Recht, ihre Kinder zu erziehen, obliegen vorrangig den Eltern.



(3) Mit der Wahl der Grundschule und damit des Hortes sind die Eltern in gemeinsamer Verantwortung mit der katholischen Schule in Trägerschaft der Bernostiftung deren Bildungs- und Erziehungsauftrag verpflichtet. Sie werden durch den Hort über die Umsetzung der Bildungskonzeption die Nachmittags- und Ferienorganisation informiert und können im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte darauf Einfluss nehmen.

Die Mitwirkungsgremien müssen bei ihrer Tätigkeit die pädagogische Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit beachten.

(4) Die Eltern kooperieren mit dem Hort, zeigen Besonderheiten des Kindes an und haben die Möglichkeit, sich in Entwicklungsgesprächen mit den pädagogischen Fachkräften über ihr Kind auszutauschen und geeignete unterstützende Schritte zu erörtern.

(5) Der/Die Bezugshortlerzieher/in des Kindes wird in der Regel zum pädagogischen Ausschuss der Schule hinzugezogen. Die Einladung erfolgt durch die Klassenleitung.

(6) Die Beratungen bei Erziehungs- und Lernproblemen eines Kindes erfolgen auf Initiative einer Klassen- oder Fachlehrkraft, bzw. der pädagogischen Fachkraft, die an den Beratungen teilnimmt. Weitere fachkompetente außerschulische Personen können hinzugezogen werden.

(7) Die Entwicklungsgespräche werden gemeinsam mit der Klassenleitung durchgeführt.

(8) Die Eltern wählen aus ihrer Mitte Elternvertretungen, die den Hortelternrat bilden. Die Hortleitungen und die pädagogischen Fachkräfte unterstützen den Hortelternrat organisatorisch und beteiligen ihn in wesentlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes im Sinne der Bildungskonzeption.

(9) Die Eltern haben das Recht, sich im Hortalltag einzubringen und Bildungsangebote zu unterstützen.

(10) Die Eltern sind in allen wichtigen Hortangelegenheiten zu informieren und zu beraten. Information und Beratung erfolgen in der Regel für die Eltern in Einzelgesprächen, Elternversammlungen, Entwicklungsgesprächen, Informationsschriften, das Internet und die internetbasierte Kommunikationsplattform des Hortes.

(11) Eltern haben das Recht, Akten des Hortes in denen Daten über sie enthalten sind, gemäß der geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Regelung der Kirchlichen Datenschutzordnung, einzusehen.

(12) Die Horte verfügen über ein Beschwerdemanagementsystem und sehen Beschwerden der Eltern als Chance und Entwicklungsmöglichkeit.

(13) Die Eltern sind verpflichtet,

1. die Rahmenhortordnung, das Hortkonzept und die Absprachen (Elternmerkblatt/ Hortordnung) einzuhalten.
2. das Kind bei Krankheit umgehend abzumelden.
3. ansteckende Krankheiten zu melden.
4. für seine Gesundheitspflege zu sorgen.
5. bei erzieherischen Maßnahmen mitzuwirken.



(14) Die Eltern sind über bestehende Angebote der Familienbildung und -beratung zu informieren. Zu den Angeboten gehören u.a. Fachvorträge, Elternkurse und der Austausch zu Bildungs- und Erziehungsfragen und zur religiösen Bildung.

§ 7 Wahl des Elternrates und Elternversammlungen

(1) Die Eltern wirken bei der Gestaltung und Organisation der außerschulischen Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder durch den Hortelternrat mit.

Aufgabe der Elternvertretungen ist es,

1. das Vertrauen zwischen Schule, Hort und Eltern zu festigen und zu vertiefen.
2. die Interessen der Eltern bei der außerschulischen Erziehung zu wahren und ihre Verantwortungsbereitschaft zu fördern.
3. den Eltern Gelegenheit zur Beratung und Information zu geben.
4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zur Gestaltung des Hortes zu beraten.

(2) Die Eltern der Kinder einer Klasse (Klassenelternschaft) wählen spätestens 3 Wochen nach Beginn des Schul- bzw. Hortjahres mindestens einen Elternvertreter für den Hort. Dieser vertritt die Anliegen der Elternschaft der Klasse im Hortelternrat.

(3) Die Hortelternversammlung und die Elternversammlung der Schule können gemeinsam erfolgen. Der Vorsitzende des Klassenelternrates beruft in Abstimmung mit dem Klassenlehrer und dem Horterzieher in der Regel mindestens zweimal im Schuljahr eine Versammlung der Klassenelternschaft ein und leitet sie. Die Anliegen des Hortes werden auf einem gesonderten Tagesordnungspunkt besprochen.

(4) Eine Einberufung hat außerdem innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen, wenn die Mehrheit der Eltern oder der Hortleiter es verlangt. Die Versammlung der Klassenelternschaft dient der Information und dem Meinungsaustausch über alle außerschulischen Angelegenheiten, insbesondere über die Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit. Persönliche Angelegenheiten einzelner Kinder die nicht im Zusammenhang mit dem Hort stehen, dürfen nur mit Einverständnis ihrer Eltern behandelt werden.

(5) Der Hortelternrat vertritt die außerschulischen Interessen aller Eltern deren Kinder den Hort besuchen, beteiligt sich an der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags des Hortes und fördert die Mitwirkungs- und Verantwortungsbereitschaft der Eltern.

Der Hortelternrat wirkt mit

- in Fragen der Weiterentwicklung des Hortkonzeptes entsprechend der Bildungskonzeption und des kirchlichen Auftrages
- Beteiligung an Entgeltverhandlungen als beratendes Mitglied
- der Organisation und Gestaltung des Nachmittags und der Ferienangebote
- Festlegung der Öffnungszeiten
- Planung, Gestaltung und Finanzierung von Festen, Feiern und sonstigen Schul- und Hortveranstaltungen
- im Kita-Stadtelternrat

(6) Der Elternvertretung ist von der Schule und dem Hort die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.



§ 8 Mitwirkung und Beteiligung von Kindern

(1) Die Rechtsstellung des Kindes wird durch den Betreuungsvertrag bestimmt.

(2) Die Beteiligung der Kinder bei allen für sie relevanten Angelegenheiten findet in den Horten der Bernerstiftung Anwendung.

(3) An den Horten wird eine Kinderkonferenz gebildet.

(4) Das freizeitpädagogische Angebot am Nachmittag oder in den Ferien wird für die Kinder transparent gestaltet. Sie können im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte darauf Einfluss nehmen.

Das Kind hat insbesondere das Recht,

- über ihn betreffende wesentliche Angelegenheiten informiert zu werden
- sich seinen Fähigkeiten und Begabungen entsprechend einzubringen
- im Hort seine Meinung frei zu äußern

(5) Geeignete Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder sind in den Horten etabliert und im Konzept verankert. Die Formen der Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten können z.B. sein: projektbezogene und offene Formen der Beteiligung, „Zettelei“ als offene Themensammlung aus Sicht der Kinder, Vorbereitung und Reflexion von Festen und Feriengestaltung und Kinderkonferenzen.

(6) Demokratische Grundsätze werden für die Kinder erlebbar angewendet und bieten somit ein Lernerfahrungs- und Übungsfeld für demokratische und politische Bildung. Dabei beachten die pädagogischen Fachkräfte die Prinzipien der Partizipation von Kindern: Information, Transparenz, Freiwilligkeit, Verlässlichkeit und Begleitung.

§ 9 Inklusion

(1) Der Leitgedanke von Inklusion wird an den Schulen und Horten der Bernerstiftung mitgetragen. Die an den Schulen und Horten tätigen pädagogischen Fachkräfte nehmen unvoreingenommen alle Kinder als Geschöpfe Gottes an.

(2) Es werden räumliche und personelle Bedingungen für benachteiligte Kinder geprüft und unter Berücksichtigung der Ressourcen Möglichkeiten geschaffen, die Inklusion ermöglichen. Das bedeutet konkret, dass alle Kinder, unabhängig von ihren physischen, intellektuellen, sozialen, emotionalen, sprachlichen oder anderen Fähigkeiten an den Schulen der Bernerstiftung lernen können, wenn die Bedingungen an der Schule der Entwicklung des Kindes förderlich sind.

(3) Kinder mit Beeinträchtigungen und begabte Kinder sind gleichermaßen miteingeschlossen, ebenso Kinder mit sprachlichen oder kulturellen Besonderheiten, ethnische Minoritäten, Kinder aus anders benachteiligten Randgruppen sowie Flüchtlingskinder.

(4) Die pädagogischen Fachkräfte sind sich in ihrer Grundhaltung der Anerkennung von Vielfalt, Gleichberechtigung Teilhabe, Wertschätzung, Gemeinschaft, Fairness, Hilfsbereitschaft und Nachhaltigkeit bewusst.

§ 10 Pädagogisches Handeln bei unangemessenem Verhalten des Kindes

(1) Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungs- und Betreuungsauftrages des Hortes und der Schutz von Personen und Sachen an der Schule und im Hort sind vor allem durch geeignete



pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten, die es dem Kind ermöglichen einen nachhaltigen Lerngewinn aus seinem Verhalten zu ziehen.

(2) Das pädagogische Handeln ist angemessen und verbunden mit dem störenden Verhalten zu wählen. Geeignete Formen und Methoden stellen die Einsicht zu dem Fehlverhalten her und dienen nach Möglichkeit der unmittelbaren Wiedergutmachung.

Methoden sind:

- das lösungsorientierte Gespräch
- Teilnahme an sozialpädagogischen Lernprogrammen im Hort
- Gemeinsame Absprachen und zeitlich begrenzte Vereinbarungen
- Benachrichtigung an die Eltern
- vorübergehende Einziehung von Gegenständen, die geeignet sind, den Hortbetrieb zu stören oder andere Kinder oder Dritte zu gefährden
- Wiedergutmachung angerichteten Schadens
- Auferlegung besonderer Pflichten

(3) Die pädagogischen Fachkräfte entscheiden im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die Methode, die der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Kindes am ehesten gerecht wird. Die Eltern sind in geeigneter Weise zu informieren.

§ 11 Hortleitung

(1) Die Hortleitungen vertreten, sofern dies nicht der Bernostiftung vorbehalten ist, den jeweiligen Hort, in den ausschließlich den Hort betreffenden Angelegenheiten nach außen.

(2) Der Hortleitung wird die fachliche und organisatorische Leitung des Hortes übertragen. Damit übt sie im Rahmen der Aufgabenbeschreibung der Hortleitung die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den pädagogischen Fachkräften aus. Ihr obliegt die ständige Weiterentwicklung des Hortes unter der Orientierung an aktuellen pädagogischen Standards. Der kirchliche Auftrag und das Leitbild bilden durchgehend das Fundament. Die Hortleitung beachtet dabei die Erfordernisse der Bildungskonzeption und des KTK- Gütesiegels.

(3) Schul- und Hortleitungen verstehen sich als Leitungsteam. Sie tragen gemeinsame Verantwortung für das pädagogische Profil der Schule und des Hortes.

(4) Die Hortleitung verwaltet die finanziellen Mittel effizient entsprechend der verhandelten Entgelte und des Budgetplanes der Bernostiftung. Grundlage hierfür ist der Haushaltsplan.

(5) Die Hortleitung arbeitet mit relevanten Behörden und Institutionen zusammen, wie den Jugendämtern, dem Gesundheitsamt und den Diensten weiterer öffentlicher oder freier Träger. Sie pflegt Kontakte in die sozialräumliche Umgebung und der Kirchgemeinde. Im pastoralen Raum gestaltet sie den Hort gemeinsam mit der Schule als Ort kirchlichen Lebens.

(6) Aufgabe der Hortleitung ist es, die Teamentwicklung durch geeignete Formen und Methoden zu begleiten. Sie führt die Jahresgespräche als Zielvereinbarungsgespräche. Diese dienen der Evaluation und Weiterentwicklung der Arbeit im Hort.

Die Hortleitung hat folgende Aufgaben:



1. Entwicklungsprozesse zu initiieren, zu fördern und zu steuern, für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Hortkonzeptes sowie für die interne Evaluation zu sorgen,
2. die pädagogischen Fachkräfte zu beraten,
3. die Aus- und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte zu fördern, auf ihre Fortbildung hinzuwirken und sie erforderlichenfalls zur Wahrnehmung der für die Entwicklung der Qualität und Organisation des Hortes notwendigen Fortbildungsmaßnahmen zu verpflichten,
4. die Kooperation mit den Elternvertretungen zu gestalten,
5. das Recht der Kinder auf Partizipation zu fördern,
6. die Öffnung der Schule und des Hortes zum Umfeld zu fördern und
7. mit anderen Bildungseinrichtungen, Beratungsstellen, den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Sozialhilfeträgern zusammenzuarbeiten.

(7) Die Hortleitung sorgt dafür, dass die für die Horte geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sowie die Rahmenhortordnung und die Hausordnung eingehalten werden. Die Hortleitung ist für den ordnungsgemäßen Verwaltungsablauf im Hort verantwortlich.

Ihr obliegt insbesondere die

1. Aufnahme der Kinder in den Hort,
2. Einhaltung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht
3. Umsetzung und Einhaltung der Hygienegrundsätze für Kindertagesstätten
4. Vertretung des Hortes gegenüber der Öffentlichkeit, wenn dabei Angelegenheiten des Trägers berührt werden, im Einvernehmen mit diesem
5. Verwaltung der durch den Träger übertragenen Haushaltsmittel.

(8) Die Hortleitung teilt dem Träger Begehungen durch das Jugendamt und anderen Ämtern vorher rechtzeitig mit. Bei unangekündigten Besuchen wird der Träger im Nachhinein informiert. Der Träger erhält die ausgestellten Protokolle.

(9) Die Hortleitung kann in Erfüllung ihrer Aufgaben den pädagogischen Fachkräften Weisungen erteilen und Dienstbesprechungen einberufen.

(10) Die Hortleitung hat gegen Konferenz- und Gremienbeschlüsse, die gegen die Glaubens- und Sittenlehre, Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen des Schulträgers verstoßen, unverzüglich Einspruch zu erheben. Die Beanstandung ist zu begründen, sie hat aufschiebende Wirkung. Hilft die Konferenz oder das Gremium der Beanstandung nicht ab, entscheidet der Schulträger.

(11) Die Hortleitung arbeitet mit den stellvertretenden Hortleitungen eng zusammen. Die stellvertretenden Hortleitungen sind in der Regel zugleich Qualitätsbeauftragte.

(12) Das Verteilen von Aufrufen, Resolutionen, politischen Stellungnahmen, Schriften und das Anbringen von Plakaten, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hort- oder Schulleiters erlaubt.

(13) Werbung und Verteilung von Werbematerial auf dem Schulgrundstück sind grundsätzlich unzulässig.

(14) Im Übrigen werden die Aufgaben der Hortleitung durch die Bernostiftung geregelt.



§ 12 Pädagogische Fachkräfte

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte begleiten die ihnen anvertrauten Kinder in der Freizeit und bei den Lernanforderungen der Schule in selbstständigen Lernphasen bzw. bei den Hausaufgaben. Sie nehmen die Bedürfnisse der Kinder wahr und stehen ihnen als Gesprächs- und Spielpartner zur Verfügung.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte erkennen mit der Selbstverpflichtungserklärung und dem Verhaltenskodex der Einrichtungen an, dass sie die Würde des Kindes achten und die ihnen anvertrauten Kinder gegen jede Art von Gewalt und Vernachlässigung schützen.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte initiieren für und mit den Kindern Bildungsangebote, die sich aus dem christlichen Jahreskreis und dem Lebensbezug der Kinder ergeben. Die Wahl der Methoden bildet einen Ausgleich zu schulischem Lernen am Vormittag. Die pädagogischen Fachkräfte beteiligen die Kinder durch geeignete Methoden an allen Themen, die sie selbst betreffen. Das Plenum bildet eine Kinderkonferenz, oder eine dieser entsprechenden Form der Partizipation.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte orientieren ihre Arbeit an den Bedürfnissen der Kinder, unterstützen durch die Struktur des Alltags und durch die Organisationsstrukturen das ständig wachsende Bedürfnis nach Autonomie.
- (5) Durch die kontinuierliche Auseinandersetzung mit Fachthemen, die verpflichtende Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen und dem pädagogischen Austausch gewährleisten die pädagogischen Fachkräfte ein hohes Maß an Professionalität.
- (6) Die pädagogischen Fachkräfte arbeiten eng mit den Lehrkräften der Schule und den Eltern zusammen.
- (7) Die pädagogischen Fachkräfte an einem Hort in Trägerschaft der Bernerstiftung können ihrer Verantwortung nur gerecht werden, wenn sie sich auf der Grundlage des christlichen Glaubens und einer guten fachlichen und pädagogischen Ausbildung beruflich und religiös fortbilden und sich um ein Leben aus dem Glauben bemühen.

§ 13 Erzieherkonferenz

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet in Konferenzen und Beratungen organisatorische und pädagogische Zielsetzungen zu beraten und zu entscheiden. Der Vorsitz der Konferenzen obliegt der Hortleitung. Ziel ist es, sachgerechte Entscheidungen zu finden, den Grundkonsens bei allen anstehenden Problemen zu erhalten und im Hort eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens zu fördern und somit möglichst günstige Bedingungen für die Bildungs- und Erziehungsarbeit zu schaffen.
- (2) Die Konferenzen beraten und entscheiden nach Maßgabe dieser Rahmenordnung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Hortlebens. In Zweifelsfällen entscheidet der Träger.
- (3) Über alle Konferenzen wird ein Protokoll geführt.



§ 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Rahmenordnung für die Horte an den Grundschulen der Bernerstiftung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Die Rahmenordnung vom 08.06.2020 tritt zum 31.05.2026 außer Kraft.

Schwerin, 05.05.2026

Dr. Christopher Haep
Stiftungsdirektor